

So können Sie mit Ihren Kindern Steuern sparen



Sinika Lampe, Steuerberaterin

Kinder finden nicht nur in der Zahnheilkunde eine besondere Berücksichtigung, sondern auch im Steuerrecht. Die besorgniserregende demografische Entwicklung in unserem Lande ist dramatisch. Es gibt schon jetzt immer mehr ältere und weniger jüngere Menschen. So ist es nur verständlich, dass sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt hat, Deutschland zu einem familienfreundlicheren Land zu machen.

| Sonja Riehm, Sinika Lampe



Sonja Riehm, Steuerberaterin

kontakt:

ADVISA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bürgerstraße 20
37073 Göttingen
Tel.: 05 51/9 99 56 0
Fax: 05 51/9 99 56-20
E-Mail: sinika.lampe@etl.de

ADVISA Wirtschaftsberatung GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
Tel.: 0 30/22 64 12-00
Fax: 0 30/22 64 12-14
E-Mail: sonja.riehm@etl.de

ADVISA ist ein Partner der
ADVISION –
der Spezialist für Zahnärzte
Hotline 01803/06 66 60
(9 Cent/Min.)

Kinder sind nicht nur für ihre Eltern ein großes Glück, sondern auch für die Gemeinschaft eine unverzichtbare Bereicherung. Und weil die Erziehung und Betreuung von Kindern für die betroffenen Eltern mit erheblichen Aufwendungen und Belastungen verbunden sind, wurden im Einkommensteuerrecht zum Ausgleich hierfür zahlreiche Vergünstigungen geschaffen, vom Kindergeld angefangen über Kinderfreibetrag bis hin zum Betreuungsfreibetrag. Die finanziellen Mittel aufgrund jener steuerlichen Vergünstigungen sollten insbesondere in die Gesundheit der Kinder investiert werden. Und da unsere Kinder von schönen und gesunden Zähnen ein Leben lang profitieren, sollte an der Zahnpflege sowie regelmäßiger Kontrolle und Prophylaxe für Kinderzähne nie gespart werden.

Kindergeld/-freibetrag

Die zentrale Aussage des Familienleistungsausgleichs besteht in der steuerlichen Entlastung für das Existenzminimum von Kindern durch die Freibeträge (also Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag) oder durch das Kindergeld. Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt – und zwar monatlich. Erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob sich die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger als der Kindergeldanspruch auswirken. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge für Kinder

vom Einkommen abgezogen und der Betrag in Höhe des Kindergeldanspruchs der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Das Kindergeld muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden. Es wird unabhängig vom Einkommen der Eltern zugesprochen und beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils monatlich 154 € sowie für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 €. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört, wobei hier auch Pflegekinder, Stiefkinder oder Enkelkinder gemeint sein können. Weitere Voraussetzung ist, dass die jährlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag in Höhe von 7.680 € pro Jahr nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich des Zeitraums, für den Kindergeld gezahlt wird, brachte das Steueränderungsgesetz 2007 eine Neuerung mit sich, sodass dieser Zeitraum, in dem ein Kind auch im steuerlichen Sinne noch als Kind gilt, um zwei Jahre verkürzt wird. Bisher lag die Grenze für die Kindergeldzahlung bei Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes (bis auf die Ausnahme der Anrechnung von Wehrdienstzeiten). Demgegenüber wird diese Grenze ab dem Jahr 2007 das vollendete 25. Lebensjahr sein. Dies betrifft gleichermaßen den Kinderfreibetrag, der ab 2007 nur bis einschließlich des vollendeten 25. Lebensjahres gewährt wird. Denn unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld beträgt der Kinderfreibetrag für